

Berliner Schachverband e.V.

Kiefholzstraße 248, 12437 Berlin

Referent für Mitgliederverwaltung



Mitgliederverwaltungsordnung (MVwO)

Vorwort

Die Mitgliederverwaltungsordnung (MVwO) des Berliner Schachverbandes (BSV) regelt den Arbeitsbereich des Referenten für Mitgliederverwaltung des BSV, alle Fragen der aktiven und passiven Mitgliedschaft in den Vereinen des BSV und die Aufgaben der Vereine. Die Bestimmungen des Deutschen Schachbundes e.V. gelten, sofern in dieser folgenden Ordnung keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

In der vorliegenden Ordnung gelten alle Personenbezeichnungen und ihre Fürwörter für das männliche und weibliche Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Grundsätze und Aufgaben des Referenten

- 1) Für alle Belange der Mitgliedschaften im BSV ist der Referent für Mitgliederverwaltung (MV) zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes.
 - a) Er leistet darüber hinaus die erforderlichen Meldungen und Datenabgleiche zum Deutschen Schachbund (DSB) und Abstimmungen mit anderen Landesverbänden. Die vom DSB vorgegebenen Termine sind einzuhalten.
 - b) Er erteilt Auskünfte an Funktionsträger des BSV zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben.
 - c) Er erteilt Auskünfte an Funktionsträger der Vereine des BSV, die den Mitgliedsbestand des jeweiligen Vereins betreffen.
 - d) Verbindliche Auskünfte zu den Mitgliederlisten erteilt ausschließlich der Referent für MV des BSV.
- 2) Der Referent führt eine Liste aller Mitglieder der Vereine, es werden keine Spielerpässe ausgestellt. Die Mitgliederliste ist dafür maßgeblich, ob eine grundsätzliche Spielberechtigung für den Verein besteht. Eine Spielberechtigung ergibt sich frühestens ab der Eintragung in die Mitgliederliste des Vereins. Eine Vorlagepflicht dieser Liste zu einzelnen Wettkämpfen besteht nicht. Spielberechtigungen für einzelne Turniere, die der BSV ausrichtet, regeln die entsprechenden Turnierordnungen und Turnierausschreibungen.
- 3) Der Referent für MV veröffentlicht unverzüglich Neueintragungen und Vereinswechsel unter Angabe des Namens des Spielers und seines neuen Vereins an geeigneter Stelle auf der Internetseite www.berlinerschachverband.de unter Angabe des Datums der Veröffentlichung. Wird nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Veröffentlichung Protest gegen die Neueintragung bzw. den Vereinswechsel eingelegt, so ist die Entscheidung des Referenten unanfechtbar. Der Protest ist an den Referenten für MV zu richten und muss einen Antrag sowie die Begründung enthalten. Der Referent für MV hat den neuen Verein unverzüglich über den Protest zu informieren. Der Referent für MV hat innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Protestes zu entscheiden und dem Antragsteller sowie dem neuen Verein seine

Entscheidung einschließlich der Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Während der Frist nach Satz 2 sowie nach Eingang eines Protestes bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Protest trägt der neue Verein das Risiko eines unberechtigten Einsatzes des Spielers.

- 4) Ein Spieler kann in beliebig vielen Vereinen als Mitglied eingetragen sein, aber im DSB nur für einen Verein die aktive Spielberechtigung besitzen. Ausnahmen im Frauen- und Jugendbereich regeln die entsprechenden Turnierordnungen.
- 5) Der Referent für Mitgliederverwaltung ist zuständig für das offizielle Adressenmaterial des BSV. Es umfasst alle notwendigen Angaben zu den Funktionsträgern des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine sowie zu allen aus dem Verband ausgeschiedenen Vereinen.
- 6) Der Referent für MV des BSV ist wie folgt erreichbar:
 - a) Postanschrift: Geschäftsstelle des BSV
 - b) E-Mail: mv@berlinerschachverband.de

§ 2 Aufgaben der Vereine

- 1) Die Anmeldung eines neuen Mitglieds erfolgt schriftlich und formlos an den Referenten für MV. Folgende Daten sind zu melden:
 - Vereinsname und Vereinsnummer
 - Nachname und Vorname des Spielers (ggf. Geburtsname und Titel)
 - Geburtsdatum und Geburtsort (ggf. Geburtsland)
 - Geschlecht
 - Nationalität
 - vollständige Anschrift
 - ggf. der Hinweis auf bisherige oder frühere Vereinszugehörigkeit
 - aktive oder passive Mitgliedschaft im Verein
 - Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen sind erwünscht
- 2) Veränderungen zu den in §1 Abs. 5 und §2 Abs. 1 genannten Daten in den Vereinen sind unverzüglich an den Referenten zu melden. Ist ein Mitglied verstorben, so ist darauf gesondert hinzuweisen.
- 3) Jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres haben die Vereine die Mitgliederlisten und Daten der Funktionsträger zu überprüfen und Änderungen dem Referenten für MV des BSV mitzuteilen.

§ 3 Berechnung von Mitgliedsbeiträgen

- 1) Die Berechnung der Jahresbeiträge der Vereine, die an den BSV abzuführen sind, erfolgt auf Grundlage der Mitgliederlisten vom 15. Januar.
- 2) Der Referent für Mitgliederverwaltung stellt der Geschäftsstelle die erforderlichen Informationen bis zum 20. Januar des Jahres zur Verfügung.

§ 4 Schlussbestimmungen

- 1) Salvatorische Klausel: Sollte eine oder mehrere der vorliegenden Bestimmungen ungültig sein oder werden, so behalten die anderen ihre Gültigkeit.
- 2) Die vorliegende Mitgliederverwaltungsordnung wurde vom Präsidium des BSV beschlossen, tritt am **14.12.2016** in Kraft und ersetzt die Spielberechtigungsordnung des BSV vom 01.01.2005 sowie die MVwO vom 01.09.2011.